

Allgemeine Geschäftsbedingungen von CONCEDUS Digital Assets

Stand: Oktober 2023

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1. Die CONCEDUS Digital Assets GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17516, vertreten durch die Geschäftsführer Marius Schwarz und Marcel Lacroze („**CONCEDUS Digital Assets**“) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Kryptoverwahrung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“). Wesentliche Haupttätigkeit von CONCEDUS Digital Assets ist die Verwahrung von Kryptowerten gemäß § 1 Abs. 11 Satz 4 und 5 KWG („**Kryptowert**“) für Dritte.
2. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen von CONCEDUS Digital Assets („**AGB**“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen CONCEDUS Digital Assets und seinen Kunden, die über mit CONCEDUS Digital Assets kooperierenden Plattformen („**Plattform**“) CONCEDUS Digital Assets zugeführt werden („**Kunde**“).
3. Die unter diesen AGB angebotenen Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die CONCEDUS Digital Assets keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
4. Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn diesen im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.

2. REGISTRIERUNG/ONBOARDING/GELDWÄSCHEPRÜFUNG

1. Die Nutzung der Dienstleistungen von CONCEDUS Digital Assets setzt die Registrierung auf der Plattform als Kunde voraus. Die Registrierung erfolgt durch Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform („**Nutzerkonto**“) durch Angabe der abgefragten Informationen, der Zustimmung der AGB und erfolgreich abgeschlossener Geldwäscheprüfung. Sofern der Kunde bereits ein Nutzerkonto auf der Plattform hat, so sind für die Registrierung einzig die erfragten Informationen anzugeben, den AGB zuzustimmen und – sofern nicht bereits erfolgt – der erfolgreiche Abschluss einer

Geldwäscheprüfung. Vor Abschluss der Registrierung kann der Kunde seine angegebenen Daten auf einer Übersichtsseite überprüfen und ggf. korrigieren. Mit erfolgreicher Registrierung, die per E-Mail bestätigt wird, kommt zwischen CONCEDUS Digital Assets und dem Kunden ein Vertrag über die Verwahrung von Kryptowerten („**Kryptoverwahrvertrag**“) zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Kryptoverwahrvertrages besteht nicht. Die Registrierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorgenommen werden, die namentlich genannt werden müssen.

2. Geldwäscheprüfung von Kunden erfolgt wie folgt:

- a) Kunden, die natürliche Personen sind, müssen über ein amtliches Ausweisdokument verfügen (z.B. Personalausweis oder Reisepass) verfügen. Für die Durchführung der Geldwäscheprüfung (einschließlich Identifizierung des Kunden) gibt der Kunde zunächst seine persönlichen Angaben (Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnanschrift) an und bestätigt, dass er keine politisch exponierte Person (PeP), kein Familienmitglied einer exponierte Person oder keine bekanntermaßen nahestehende Person ist. Zur Identifizierung des Kunden steht das Video-Identifizierungsverfahren eines KYC-Providers zur Verfügung. Der Abschluss der Geldwäscheprüfung samt Identifizierung erfolgt, indem dem Kunden der erfolgreiche Abschluss der Geldwäscheprüfung bestätigt wird.
- b) Kunden, die juristische Personen und Personengesellschaften sind, geben im Rahmen der Durchführung der Geldwäscheprüfung (einschließlich Identifizierung des Kunden) die angefragten Informationen an. Des Weiteren sind die angefragten Nachweise zur Identifizierung des Kunden, zur PEP-Prüfung und zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß der im Registrierungsprozess beschriebenen Vorgaben vorzulegen. Der Abschluss der Geldwäscheprüfung samt Identifizierung erfolgt, indem dem Kunden der erfolgreiche Abschluss der Geldwäscheprüfung bestätigt wird.

3. Von den Dienstleistungen von CONCEDUS Digital Assets sind ausgeschlossen:

- a) US-Personen. US-Personen sind US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Territorien der Körperschaft- oder Einkommensteuer unterliegen, unabhängig davon, ob sie auch in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen mit Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in

Gebieten, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisikoländer und anderen beaufsichtigten Jurisdiktionen der Financial Action Task Force (FATF) stehen.

- c) Personen mit (steuerlichem) Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, in denen der Verkauf oder Kauf von Kryptowerten verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. einer behördlichen Genehmigung) erlaubt ist oder gegen die ein internationales Embargo oder Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland verhängt wurden.
 - d) Personen, die minderjährig sind.
- 4. Der Kunde sichert bei der Registrierung zu, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.
 - 5. Ändern sich nach der Registrierung die angegebenen Daten, so ist der Kunde verpflichtet, die Angaben in seinem Nutzerkonto unverzüglich zu aktualisieren.

3. INHALT DER DIENSTLEISTUNG

- 1. CONCEDUS Digital Assets übernimmt im Auftrag des Kunden die treuhänderische Verwahrung seiner Kryptowerte über die Speicherung kryptografischer privater Schlüssel (private key), die für die Verwahrung und Übertragung der Kryptowerte der Kunden erforderlich sind. Aus Sicherheitsgründen werden die kryptografischen privaten Schlüssel stets an verschiedenen Stellen (sog. Signing-Instanzen) erstellt und voneinander isoliert gespeichert. Um eine Transaktion zu autorisieren sind je nach Kontext mehrere Schlüssel notwendig. Durch die Isolation der Schlüssel und den Multisign-Ansatz wird die Gefahr von Missbrauch durch einzelne Schlüsselhalter reduziert. Die Kompromittierung eines einzelnen Schlüssels ist damit folgenlos.
- 2. CONCEDUS Digital Assets verwahrt die Kryptowerte in einer Wallet, in der die Kryptowerte zentralisiert gemeinsam mit den Kryptowerten anderer Kunden verwahrt werden („Sammelwallet“). Die Zuordnung der Kryptowerte hinsichtlich der jeweiligen Kunden erfolgt mit Hilfe eines internen bestandsführenden Systems von CONCEDUS Digital Assets. Die privaten Schlüssel (private keys) und öffentlichen Schlüssel (public keys) kennt allein CONCEDUS Digital Assets. Jeder Kunde kann jedoch in seinem individuellen Kundenbereich auf dem Nutzerkonto die Menge der für ihn von CONCEDUS Digital Assets verwahrten Kryptowerte einsehen. CONCEDUS Digital Assets erkennt hiermit an und stimmt zu, dass CONCEDUS Digital Assets kein eigenes Recht, Interesse oder Eigentum an den für den Kunden verwahrten Kryptowerten hat.

3. Sofern Einzelverwahrung vereinbart wird, wird die Wallet als eine segregierte/cold Wallet geführt, der die Kryptowerte des Kunden separat zugeordnet werden. Die Kunden erhalten zum Zugriff hierauf eine individuelle und separate Adresse (public address) für die jeweilige Wallet.
4. CONCEDUS Digital Assets verwahrt nur ausdrücklich unterstützte Kryptowerte.
5. CONCEDUS Digital Assets führt für die (und im Namen der) Kunden verschiedene Arten von „Transaktionen“ aus, soweit CONCEDUS Digital Assets hierzu durch den Kunden beauftragt wurde:
 - a) Aufnahme von Kryptowerten („**Einbuchung**“).
 - b) Übertragungen von Kryptowerten der Kunden an andere Walletadressen („**Übertragung**“).
 - c) Koordinierung der Ertragszahlungen („**Verwaltung**“).

Die Autorisierung von Transaktionen richtet sich nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Betreibers der Plattform („**Plattformbetreiber**“).

6. Soweit eine Walletadresse nicht von CONCEDUS Digital Assets geführt wird („**Externe Wallet**“), muss die Walletadresse vor der Übertragung durch CONCEDUS Digital Assets freigegeben worden sein. CONCEDUS Digital Assets gibt auf Anfrage des Kunden jeweils eine Externe Wallet je Kunden frei, nachdem CONCEDUS Digital Assets diese Externe Wallet überprüft hat. Es steht CONCEDUS Digital Assets frei, eine Externe Wallet zur Freigabe abzulehnen (etwa auf Grund von geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten).
7. Der Kunde kann über die Plattform Transaktionen von Kryptowerten in Auftrag geben. Hierfür muss der Kunde CONCEDUS Digital Assets die jeweils erforderlichen Informationen zukommen lassen, die technisch, rechtlich oder anderweitig für die Übertragung notwendig sind. Die jeweilige Transaktion muss durch das vereinbarte Genehmigungsverfahren autorisiert werden. Im Falle von Übertragungen muss der Kunde über entsprechende Kryptowerte verfügen (keine Leerverkäufe). CONCEDUS Digital Assets wird die Transaktionsaufträge in angemessener Zeit ausführen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verarbeitung und Übermittlung einer Transaktion auf Blockchain-Ebene hängt vom Blockchain-Netzwerk ab und liegt außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets. Kunde kann über die Plattform die Salden der ein- und ausgehenden Transaktionen und den Transaktionsstatus einsehen.
8. CONCEDUS Digital Assets führt keine Cross-Chain-Transaktionen durch und unterstützt diese auch nicht. Cross-Chain-Transaktionen sind solche, bei denen ein Kryptowert auf die Adresse eines anderen Coins in einem anderen Netzwerk eingezahlt

wird. Im Falle des Fehlschlags einer Transaktion aufgrund Veranlassung einer nicht unterstützten Cross-Chain-Transaktion wird CONCEDUS Digital Assets sich zwar bemühen, die fehlgeschlagene Cross-Chain-Transaktion wiederherzustellen, gibt aber keine Garantie für die erfolgreiche Wiederherstellung oder damit verbundene Bedingungen.

9. Transferierte Kryptowerte können nicht storniert, abgebrochen oder auf Verlangen einseitig zurückgebucht werden.
10. Transaktionen, die aufgrund von technischen Problemen, extremen Netzwerkbedingungen oder anderen Ursachen auf der Seite eines Drittanbieters (insbesondere auch des Plattformbetreibers) fehlgeschlagen sind, werden aus technischen und Sicherheitsgründen nicht automatisch zurückgebucht.
11. CONCEDUS Digital Assets sorgt dafür, dass Zins-, Gewinnanteil- und Ertragszahlungen sowie Rückzahlungen von rückzahlbaren Kryptowerten bei deren Fälligkeit an den Kunden erfolgt.
12. Blockchain-Protokolle können Gegenstand von Änderungen der Blockchain-Protokollregeln sein, z.B. durch Aufteilung der Blockchain (sog. Forks). Der Kunde erkennt an, dass Blockchainregeländerungen, wie Forks den Wert, die Funktion oder den Namen eines Kryptowertes wesentlich verändern können und eine Verwahrung der betroffenen Kryptowerte durch CONCEDUS Digital Assets aus technischer Sicht erschweren und die Verwahrung der betroffenen Kryptowerte nicht garantiert werden kann. Im Falle eines Forks oder einer unaufgeforderten Verteilung eines bestimmten Typs von Kryptowert (sog. Airdrop) wird CONCEDUS Digital Assets im besten Interesse des Kunden handeln und dem Kunden über die Plattform davon in Kenntnis setzen. Forks und sonstige Änderungen der Blockchain-Protokolle können CONCEDUS Digital Assets aus technischen Gründen zwingen, die Verwahrung von betroffenen Kryptowerten auszusetzen.
13. Setzt CONCEDUS Digital Assets aufgrund eines nach Absatz 12 genannten Grundes die Verwahrung aus, so kann der Kunde über die Plattform die Übertragung der betroffenen Kryptowerte auf eine Externe Wallet beantragen. CONCEDUS Digital Assets ist nur zur Übertragung verpflichtet, sofern die Übertragung rechtlich (insbesondere aufsichtsrechtlich) zulässig und technisch möglich ist. Die Anschaffung einer Externen Wallet liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers.
14. Der Betrieb der Plattform samt Verfügbarkeit der Plattform liegt im Verantwortungsbereich des Plattformbetreibers.

4. TRENNUNG VON KRYPTOWERTEN

1. CONCEDUS Digital Assets verwahrt seine eigenen Kryptowerte jederzeit getrennt von den Kryptowerten der Kunden.
2. Segregierte Verwahrung: CONCEDUS Digital Assets stellt durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung sicher, dass die für Kunden gehaltenen Kryptowerte jederzeit jedem einzelnen Kunden als Inhaber der Wallet zugeordnet werden.
3. Verwahrung in Sammelwallet: CONCEDUS Digital Assets verwahrt bei der Verwahrung in einer Sammelwallet die Kryptowerte mehrerer Kunden treuhänderisch in einem Wallet. Der einzelne Kunde hat einen anteiligen Anspruch auf die Kryptowerte, welche in der Sammelwallet gehalten werden, die dem jeweiligen Kunden zugeordnet ist. Der anteilige Anspruch des jeweiligen Kunden bemisst sich an der Anzahl der übrigen Kunden, deren Kryptowerte in der gleichen Sammelwallet gehalten werden. Die Zuordnung der Ansprüche an den Kryptowerten erfolgt mit Hilfe eines internen bestandsführenden Systems.

5. RISIKOHINWEISE; BLOCKCHAIN-PROTOKOLLE

1. CONCEDUS Digital Assets gehören nicht die unterstützten Blockchain-Protokolle. CONCEDUS Digital Assets kontrolliert nicht die Software-Protokolle, die einer Blockchain oder Smart Contracts zugrunde liegen und die Funktionen von Kryptowerten bestimmen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für den Betrieb der zugrunde liegenden Protokolle – einschließlich solcher Protokolle in Form von Smart Contracts – von Kryptowerten verantwortlich und übernimmt keine Garantie für deren Funktionalität, Verfügbarkeit oder Sicherheit. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für Funktionen oder Handlungen verantwortlich, die ein Emittent von Kryptowerten durchführen kann, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – das Burning oder Minting von Token.
2. Der Kunde erkennt an, dass Kryptowerte und ihre Blockchain-Protokolle verschiedene Risiken bergen. Die Kryptowerte entstehen, indem der Emittent eine Anzahl an Kryptowerten auf der jeweiligen Blockchain generiert. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, aus denen sich zukünftig unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Handelbarkeit der Kryptowerte stören oder unmöglich machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Übertragungen von Kryptowerten aufgrund von Marktbedingungen, wie z.B. Hard oder Soft Forks oder fehlender Liquidität und/oder technischer Probleme mit Internetanbietern, möglicherweise nicht ausgeführt werden können. Eine Transaktion kann, nachdem sie beauftragt wurde, für einen ungewissen Zeitraum unbestätigt bleiben und

möglicherweise nie abgeschlossen werden, wenn sie je nach Zustand und Kapazität des Blockchain-Netzwerks ausstehend bleibt. Die Bereitstellung eines funktionsfähigen Blockchain-Netzwerks ist deshalb keine Leistungspflicht der CONCEDUS Digital Assets.

3. Der Marktwert eines Kryptowerts kann schnell steigen oder sinken und kann daher innerhalb kurzer Zeit extremen Schwankungen unterliegen. Der Handel mit Kryptowerten birgt das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags. Der Kunde erkennt an, dass er die Risiken tragen, die sich aus den Kryptowerten ergeben, die er durch CONCEDUS Digital Assets verwahren lassen (einschließlich, aber nicht hierauf beschränkt, das Marktrisiko, das Verlustrisiko und andere Risiken, die sich im Zusammenhang mit Kryptowerten ergeben).
4. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der jeweiligen Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets liegen.

6. WALLETAUSZÜGE UND BUCHUNGSBESTÄTIGUNGEN

1. Der Kunden erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung von CONCEDUS Digital Assets (Buchungsbestätigung). Die Buchungsbestätigung kann in Textform (etwa als PDF) erfolgen.
2. Der jeweilige Bestand der Kryptowerte wird dem Kunden mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Kunde am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kontoauszug über seine im Wallet verbuchten Kryptowerte (Walletauszug). Der Walletauszug kann in Textform (etwa als PDF) erfolgen.

7. ENTGELTE

CONCEDUS Digital Assets erhebt für seine Dienstleistungen keine Gebühren gegenüber dem Endkunden. Der Kunde hat seine Kosten für Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefonverbindungskosten, Internet, Porti etc.) selbst zu tragen.

8. VEREINBARUNG EINES PFANDRECHTS ZUGUNSTEN VON CONCEDUS DIGITAL ASSETS

1. Der Kunde und CONCEDUS Digital Assets vereinbaren zugunsten von CONCEDUS Digital Assets ein Pfandrecht an den Kryptowerten (d.h. insbesondere an den kryptographischen privaten Schlüsseln und Gegenständen), welche sie verwahrt oder noch verwahren wird. CONCEDUS Digital Assets erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen CONCEDUS Digital Assets aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Guthaben

in der Wallet).

2. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die CONCEDUS Digital Assets aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

9. RÜCKBUCHUNGEN UND KORREKTURBUCHUNGEN

1. Fehlerhafte Buchungen (z.B. aufgrund einer falschen Walletadresse) können von CONCEDUS Digital Assets durch eine Belastungsbuchung insoweit rückgängig gemacht werden, als das CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden hat (Umkehrbuchung); in diesem Fall kann der Kunde der Belastungsbuchung nicht mit der Begründung widersprechen, dass bereits eine Verfügung über die entsprechenden Kryptowerte erfolgt ist.
2. Stellt CONCEDUS Digital Assets eine fehlerhafte Gutschrift fest und hat CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden, belastet CONCEDUS Digital Assets die Wallet mit der entsprechenden Anzahl an Kryptowerten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde Einwände gegen die Berichtigungsbuchung, schreibt CONCEDUS Digital Assets dem Kunden die streitigen Kryptowerte wieder gut und macht den Rückübertragungsanspruch separat geltend.

10. KÜNDIGUNGSRECHTE DES KUNDEN

1. Sofern CONCEDUS Digital Assets und der Kunde keine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart haben, läuft der Kryptoverwahrvertrag auf unbestimmte Zeit. Der Kunde den Kryptoverwahrvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung erfolgt über die Plattform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. KÜNDIGUNGSRECHTE VON CONCEDUS DIGITAL ASSETS

1. CONCEDUS Digital Assets kann den Kryptoverwahrvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde falsche Angaben bei der Registrierung gemacht hat,
 - b) der Kunde die Dienstleistungen nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nutzt,
 - c) der Kunde wiederholt gegen die AGB oder sonstige vertragliche Pflichten verstößt oder

d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

12. ABWICKLUNG NACH BEENDIGUNG

1. Im Falle einer Kündigung des Kryptoverwahrvertrages oder einer sonstigen Beendigung des Kryptoverwahrvertrages räumt CONCEDUS Digital Assets dem Kunden eine angemessene Frist für die Abwicklung ein, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich eine Externe Wallet mitzuteilen, an die seine Kryptowerte übertragen werden können.
3. Nach Ablauf der gemäß Ziffer 12.1 gesetzten Frist wird CONCEDUS Digital Assets, unabhängig vom Rechtsgrund, alle Daten innerhalb ihrer Systeme löschen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die auf einer Blockchain erstellten Daten können aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und ihres Charakters als fortlaufendes Register nicht gelöscht werden.

13. ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG DER AGB

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGB bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Ein späterer Abruf kann über das Nutzerkonto erfolgen.

14. STAATLICHE AUFSICHT

CONCEDUS Digital Assets ist als Finanzdienstleistungsinstitut tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail: poststelle@bafin.de.

CONCEDUS Digital Assets wird gemäß § 7 Abs. 1 KWG ebenfalls durch die Deutsche Bundesbank laufend überwacht. Die laufende Überwachung erfolgt in der Regel durch die Hauptverwaltung. Hauptverwaltung Bayern, Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: +49 (0) 89 – 2889-5.

15. ADRESSEN, KONTAKTMÖGLICHKEITEN, KOMMUNIKATIONSSPRACHE

Der Kunde kann sich mit Fragen zu den von CONCEDUS Digital Assets angebotenen Finanzdienstleistungen unmittelbar per Telefon, E-Mail oder Brief an CONCEDUS Digital Assets wenden. Die Sprachen, in denen die Kunden mit CONCEDUS Digital Assets kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von CONCEDUS Digital Assets erhalten können, sind Deutsch und Englisch.

CONCEDUS Digital Assets stellt Informationen grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung. Sofern der Kunde eine solche elektronische Kommunikation nicht wünscht, wird CONCEDUS Digital Assets dem Kunden diese Informationen auf Nachfrage hin kostenlos in schriftlicher Form bereitstellen.

Die Adresse und Kontaktdaten von CONCEDUS Digital Assets lauten wie folgt:

CONCEDUS Digital Assets GmbH
Nordostpark 33
90411 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 1469 1000 (allgemeine Fragen)

E-Mail: info@cda.gmbh

Homepage: <https://concedus-digital-assets.com>

Für Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich die oben angegebene E-Mail-Adresse (info@cda.gmbh) zu verwenden.

Bestätigungen und Bescheinigungen sowie eigene Berichte der CONCEDUS Digital Assets werden in deutscher Sprache abgefasst.

16. PFLICHTEN DER KUNDEN

1. Alle für die Vertragsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der Kunde CONCEDUS Digital Assets unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Der Kunde ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
2. Die Kunden können die Funktionen des Nutzerkontos unter den Bedingungen des Plattformnutzervertrags nutzen. CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Plattform. Die Nutzung der Dienstleistungen von CONCEDUS Digital Assets setzen jeweils eine Authentifizierung voraus. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dem CONCEDUS Digital Assets die Identität des Kunden oder die autorisierte Nutzung des Nutzerkonto überprüfen kann, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden („**Genehmigungsverfahren**“). Das Genehmigungsverfahren führt der Plattformbetreiber im Auftrag für CONCEDUS Digital Assets aus. Soweit separat vereinbart stellt CONCEDUS Digital Assets zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens eine iOS-Anwendungssoftware bereit. Zur Nutzung der Anwendungssoftware schließen CONCEDUS Digital Assets und der Kunde eine gesonderte Vereinbarung. CONCEDUS Digital Assets stützt sich dabei auf das Prinzip der starken Kundenauthentifizierung: eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur

der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert sind, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist („**Authentifizierungselemente**“). CONCEDUS Digital Assets authentifiziert die Kunden auf der Grundlage der Übermittlung des Wissenslements, des Nachweises des Besitzelements und/oder des Nachweises des Seinselements entsprechend der Anfrage von CONCEDUS Digital Assets.

3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Zugriff auf seine Authentifizierungselemente erlangt. Zu diesem Zweck sind die Passwörter hinreichend sicher zu verwahren und zu speichern (zum Beispiel durch Verwenden eines besonders gesicherten Passwortmanagers). Endgeräte müssen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (zum Beispiel durch Einrichten einer sicheren Displaysperre auf einem Smartphone).
4. Sollte ein Kunde eine Person bevollmächtigen, auf das Nutzerkonto zuzugreifen, so sind zwischen dem Plattformbetreiber und dieser Person eigene Authentifizierungselemente für ein unabhängiges Genehmigungsverfahren zu vereinbaren.
5. Bevor eine Transaktion von CONCEDUS Digital Assets verarbeitet werden kann, muss der Kunde, der die Transaktion initiiert hat, diese durch das Genehmigungsverfahren bestätigen.
6. Der Kunde setzt CONCEDUS Digital Assets und den Plattformbetreiber unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon über nicht autorisierte oder fehlerhafte Transaktionen in Kenntnis.
7. Im Übrigen wird bezüglich des Genehmigungsverfahrens auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers verwiesen.
8. Abrechnungen über einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen und/oder sonstige Transaktionen sind von dem Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

17. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

1. CONCEDUS Digital Assets ist gesetzlich verpflichtet, jegliche Beteiligung an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck überprüft CONCEDUS Digital Assets in Ausführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten die Identität des Kunden.

2. Der Kunde ist verpflichtet jedwede Beteiligung an Geldwäsche zu unterlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, alle von CONCEDUS Digital Assets angeforderten Informationen und Nachweise diesbezüglich vorzulegen. Wenn CONCEDUS Digital Assets mit den vorgelegten Informationen für seine geldwäscherechtliche Prüfung nicht zufrieden ist, kann CONCEDUS Digital Assets zusätzliche Informationen verlangen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, solange die geldwäscherechtliche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit von CONCEDUS Digital Assets abgeschlossen ist.
3. CONCEDUS Digital Assets hat die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren, sobald verdächtige Transaktionen festgestellt werden. Unter solchen Umständen kann CONCEDUS Digital Assets möglicherweise nicht in der Lage sein, Dienstleistungen zu erbringen, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden vor. CONCEDUS Digital Assets kann auch verpflichtet sein, den Behörden die Kundendaten zu übermitteln.
4. CONCEDUS Digital Assets akzeptiert keine Barzahlungen von Kunden oder von Dritten, die von Kunden benannt wurden.

18. SPERRANZEIGE UND AUSSETZUNG DER DIENSTLEISTUNG

1. Erhält ein Kunde Kenntnis vom Verlust oder Diebstahl, vom Missbrauch oder einer anderen unbefugten Verwendung eines Authentifizierungselements oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals des Kunden, muss er CONCEDUS Digital Assets und den Plattformbetreiber unverzüglich davon in Kenntnis setzen (nachfolgend: „**Sperranzeige**“). Der Kunde kann jederzeit über die Plattform oder auch über die von CONCEDUS Digital Assets separat angegebenen Kontaktinformationen eine Sperranzeige an CONCEDUS Digital Assets übermitteln.
2. CONCEDUS Digital Assets ist auch berechtigt, seine Dienstleistungen (insbesondere die Verwahrung von Kryptowerten des Kunden) auszusetzen, wenn
 - a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungselements dies rechtfertigen,
 - b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungselements besteht,
 - c) der Verdacht einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung des Nutzerkontos besteht, oder
 - d) der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

3. CONCEDUS Digital Assets ist berechtigt, seine Dienstleistungen auszusetzen, wenn CONCEDUS Digital Assets aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und/oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, z.B. bei Verdacht auf Geldwäsche oder andere Finanzdelikte.
4. CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Durchführung der Sperrung des Nutzerkontos. Wenn der Plattformbetreiber das Nutzerkonto sperrt, kann der Kunde nicht auf die Dienstleistungen von CONCEDUS Digital zugreifen. Diese Sperrung liegt außerhalb des Machtbereichs von CONCEDUS Digital Assets.

19. HAFTUNG

1. Soweit sich der Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt, haftet CONCEDUS Digital Assets bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. CONCEDUS Digital Assets haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet CONCEDUS Digital Assets vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur:
 - i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (d.h. Tod oder Körperverletzung), und
 - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von CONCEDUS Digital Assets jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 19.3 ii. gelten nicht im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung, wenn die CONCEDUS Digital Assets einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Im Übrigen bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
5. Die sich aus Ziffer 19. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und/oder sonstige Personen, für deren Verschulden CONCEDUS Digital Assets nach

den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

6. Für die Wirksamkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Emittenten ist CONCEDUS Digital Assets nicht verantwortlich.
7. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen ist CONCEDUS Digital Assets nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. Schäden oder Kosten im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (Downtime), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Kryptowerte der Kunden nicht möglich ist, liegen nicht im Einflussbereich von CONCEDUS Digital Assets und CONCEDUS Digital Assets übernimmt hierfür keine Verantwortung.
8. Für den Fall, dass der Kunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCEDUS Digital Assets und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

20. KEINE EINBEZIEHUNG VON KRYPTOWERTEN IN DIE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NACH ANLENTG

Kryptowerte sind vom Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)) und sind nicht durch die EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen - entschädigungsfähig.

21. BESCHWERDESTELLEN UND STREITSCHLICHTUNG

Kunden können sich im Falle von Beschwerden gemäß des in Ziffer 15. beschriebenen Verfahrens an CONCEDUS Digital Assets wenden.

Ferner besteht die Möglichkeit, sich jederzeit in Schrift- oder Textform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Fax: + 49 (0)228 4108-1550 über Verstöße von CONCEDUS Digital Assets im Zusammenhang mit der Kryptoverwahrung zu beschweren. Bei der Beschwerde sind der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund mitzuteilen. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren der BaFin findet sich unter folgendem Link https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

CONCEDUS Digital Assets ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten von Verbrauchern in Zusammenhang mit

Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 4 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108-0; Fax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit dem zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Der Antrag kann auch per E-Mail gestellt werden. CONCEDUS Digital Assets ist zur Teilnahme verpflichtet und bereit. Weitere Informationen:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html

Bei Streitigkeiten von Verbrauchern im Zusammenhang mit u.a. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> zum Download zur Verfügung. CONCEDUS Digital Assets ist zur Teilnahme verpflichtet und bereit. Weitere Informationen: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle/-/organisation-und-zustaendigkeit-613610>

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bereit. Die webbasierte Plattform dient als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher, die Waren oder Dienstleistungen im Internet gekauft haben und anschließend Probleme mit diesem Kauf haben. Sie vereinfacht die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen in Online-Kaufverträgen ergeben. Zu diesem Zweck leitet die Plattform die Streitigkeiten an sogenannte alternative Streitbeilegungsstellen (AS-Stellen) weiter, die in die nationalen Listen der AS-Stellen aufgenommen sind und die Qualitätsanforderungen der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erfüllen. CONCEDUS Digital Assets ist weder bereit, noch verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

22. WIDERRUFSBELEHRUNG

Sofern der Kunde Verbraucher gemäß § 13 des Bürgerliches Gesetzbuchs („**BGB**“) ist (also eine natürliche Person, die den Kryptoverwahrvertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können), steht dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Widerrufsrecht bezüglich des Kryptoverwahrvertrages zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

CONCEDUS Digital Assets GmbH
Schlehenstr. 6
90542 Eckental
E-Mail: widerruf@cda.gmbh

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. Zur Anschrift: die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit CONCEDUS Digital Assets im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen der AGB, die

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen dienen,
- auf unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin oder verbindlichen Verfügungen zuständiger Behörden beruhen oder
- rein sprachliche Änderungen dieser AGB oder Anpassungen der Informationen zu CONCEDUS Digital Assets (z.B. Änderung des Vorstands) darstellen,

gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, für die die Genehmigungswirkung gilt, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn CONCEDUS Digital Assets in dem Angebot besonders hinweisen.

Sonstige angebotene Änderungen von CONCEDUS Digital Assets werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden wirksam.

Die oben beschriebene Genehmigungswirkung gilt insbesondere nicht für Änderungen,

- die Hauptleistungen (z.B. Entgelte) betreffen,
 - die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen,
 - die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung zugunsten von CONCEDUS Digital Assets verschieben würden und
 - die den Vertragscharakter des Kryptoverwahrvertrages ändern würden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Verbraucher können sich jederzeit auf günstigere Regelungen ihres Heimatrechts berufen.
 3. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem

anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden der AGB für ins nicht-europäische Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Kryptoverwahrvertrag Frankfurt am Main.

4. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame, ungesetzliche, nicht vollstreckbare und/oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gesetzliche und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, welche weitest möglich dem Geist und wirtschaftlichen Zweck der AGB sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen